

Reglement

Allgemeine Wettkampfbestimmungen (AWB)

Ausgabe 2024

Gültig ab 1. September 2024

Terminologie

Die im Reglement verwendeten Begriffe für Personen und Funktionsbeschreibungen umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1.1: Geltungsbereich der AWB	4
Art. 1.2: Wettkampfbestimmungen der World Aquatics Reglemente	4
Art. 1.3: Wettkampf-Reglemente der Sportarten	4
Art. 1.4: Begriffe Wettkampfsaison, Wettkampf und Wettkämpfer	4
Art. 1.5: Grundsätze des sportlichen Verhaltens	4
Art. 1.6: Doping	5
Art. 1.7: Werbebestimmungen	5
Art. 1.8: Termine und Fristen.....	5
Art. 1.9: Eingeschriebene Sendungen	5
2. Teil: Startrecht	5
A. Grundsätze	5
Art. 2.1: Materielle Bedeutung des Startrechts	5
Art. 2.2: Rechtliche Bedeutung des Startrechts.....	5
Art. 2.3: Arten der Startberechtigung.....	6
Art. 2.4: Gültigkeitsdauer des Startrechts	6
B. Registrierung und Wechsel der Sportnationalität	6
Art. 2.5: Registrierung der Sportnationalität	6
Art. 2.6: Wechsel der Sportnationalität	6
C. Wechsel des Startrechts innerhalb des LSCHV (Transfer)	7
Art. 2.7: Grundsätze.....	7
Art. 2.8: Nachweis der Freigabe	7
Art. 2.9: Freigabegesuch	7
Art. 2.10: Stillschweigende Freigabe	7
Art. 2.11: Freigabeverweigerung.....	7
D. Administrative Bestimmungen und Verfahren	8
Art. 2.12: Startrechtsantrag	8
Art. 2.13: Lizenzlisten.....	9
Art. 2.14: Start ohne Startberechtigung	9

Art. 2.15: Verantwortung der Vereine	9
Art. 2.16: Finanzielles.....	9
Art. 2.17: Aufsicht	9
3. Teil: Wettkämpfe unter der Aufsicht des LSCHV	9
Art. 3.1: Arten von Wettkämpfen	9
Art. 3.2: Verbandswettkämpfe	10
Art. 3.3: Meisterschaften des LSCHV	10
Art. 3.4: Einladungswettkämpfe	10
Art. 3.5: Vereinsinterne Wettkämpfe.....	10
Art. 3.6: Inoffizielle Wettkämpfe	10
Art. 3.7: Start von Angehörigen ausländischer Mannschaften an Wettkämpfen unter der Aufsicht des LSCHV	11
4. Teil: Nicht unter der Verantwortung des LSCHV stehende Wettkampfveranstaltungen	11
Art. 4.1: Veranstaltungen in Liechtenstein ausserhalb der Zuständigkeit des LSCHV	11
Art. 4.2: Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen von World Aquatics, von European Aquatics oder einer anderen international anerkannten Institution.	11
Art. 4.3: Teilnahme von Mitgliedern des LSCHV an offiziellen Wettkampfveranstaltungen im Ausland.....	11
5. Teil: Schlussbestimmungen	12
Art. 5.1: Inkrafttreten.....	12

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1: Geltungsbereich der AWB

Die «Allgemeinen Wettkampfbestimmungen (AWB)» des Liechtensteiner Schwimmverbandes (LSCHV) regeln die allgemeinen Belange zur Sicherstellung eines altersgerechten, Vereine und Wettkämpfer ansprechenden Wettkampfbetriebs im LSCHV in den Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Artistic Swimming.

Art. 1.2: Wettkampfbestimmungen der World Aquatics Reglemente

Die World Aquatics Reglemente bilden die Grundlage für die Reglemente für den Wettkampfbetrieb des LSCHV.

Sie werden, angepasst an die Verhältnisse in Liechtenstein, sinngemäss umgesetzt.

Art. 1.3: Wettkampf-Reglemente der Sportarten

Der Vorstand des LSCHV beschliesst die Wettkampf-Reglemente der Sportarten. Sie ergänzen die «Allgemeinen Wettkampfbestimmungen», dürfen ihnen jedoch nicht widersprechen.

Die Wettkampf-Reglemente der Sportarten regeln alle sportartspezifischen Bestimmungen, insbesondere betreffend:

- a. notwendige Bestimmungen zur Sicherstellung des Wettkampfbetriebs;
- b. Organisation und Durchführung von Meisterschaften der Sportarten des LSCHV und deren Teilnahmebestimmungen;
- c. Aus- und Weiterbildung von Richtern, einschliesslich:
 - Nomination der Richter für Meisterschaften der Sportarten des LSCHV und für bedeutende internationale Wettkampfveranstaltungen in Liechtenstein, und
 - Nomination der Kandidaten für einen Einsatz an internationalen Anlässen;
- d. Anerkennung von Resultaten und statistische Auswertungen.

Kommentar:

Da sich das Angebot der Mitgliedvereine des LSCHV auf die Sportart Schwimmen beschränkt, sind für die Sportarten Wasserspringen, Wasserball und Artistic Swimming noch keine Wettkampf-Reglemente erstellt worden.

Art. 1.4: Begriffe Wettkampfsaison, Wettkampf und Wettkämpfer

Die Wettkampfsaison dauert vom 1. September bis zum 31. August des nächsten Jahres.

Die Bezeichnung Wettkampf umfasst Wettkämpfe der Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Artistic Swimming, die nach den einschlägigen Reglementen des LSCHV ausgetragen werden.

Die Bezeichnung Wettkämpfer umfasst sowohl männliche wie weibliche Schwimmer, Wasserspringer, Wasserballspieler und Artistic Swimmer jeden Alters in Ein- und Mehrzahl.

Reine Propaganda- und Schausportveranstaltungen, an denen weder die Wettkampfbestimmungen des LSCHV für Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball oder Artistic Swimming noch ähnliche Regeln angewendet werden, fallen nicht unter den Begriff «Wettkampf».

Art. 1.5: Grundsätze des sportlichen Verhaltens

Athleten, Offizielle, Trainer, Betreuer und Richter verpflichten sich während der Ausübung irgendeiner Tätigkeit im Rahmen einer Wettkampfveranstaltung des LSCHV zu einem sportlichen Verhalten und unterlassen alles, was jemandem einen Vorteil verschaffen oder einen Nachteil bringen könnte.

Art. 1.6: Doping

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten.

Das Nähere wird durch den Artikel 8 der Statuten des Liechtenstein Olympic Committee und die Doping Control Rules der World Aquatics geregelt.

Die erforderlichen Einzelheiten und Ausführungsbestimmungen insbesondere bezüglich der Zuständigkeiten werden vom Liechtenstein Olympic Committee vorgegeben.

Art. 1.7: Werbebestimmungen

Jeder Wettkämpfer mit einer Startberechtigung für den LSCHV muss die Werbebestimmungen einhalten, die vom IOC, von der World Aquatics, von der European Aquatics und vom Liechtenstein Olympic Committee festgelegt sind.

Art. 1.8: Termine und Fristen

Für alle Termine und Fristen gilt bei brieflicher Zustellung der Poststempel, bei elektronischer Zustellung das Eingangsdatum beim Internetanbieter (Provider).

Art. 1.9: Eingeschriebene Sendungen

Wird im Zusammenhang mit dem Wettkampfbetrieb des LSCHV eine Mitteilung mit eingeschriebener Post verlangt, so wird auch eine nicht eingeschriebene Zustellung oder eine elektronische Zustellung angenommen.

Die Beweislast für das Einhalten eines Termins oder einer Frist ist in jedem Fall allein beim Absender.

2. Teil: Startrecht

A. Grundsätze

Art. 2.1: Materielle Bedeutung des Startrechts

Wer als Angehöriger des LSCHV in Liechtenstein oder im Ausland an einem Wettkampf im Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball oder Artistic Swimming teilnehmen will, muss unabhängig von seiner Nationalität in der betreffenden Sportart eine Startberechtigung des LSCHV ausweisen können.

Die Startberechtigung des LSCHV gilt nicht für die Teilnahme an Wettkämpfen unter dem Namen eines ausländischen Verbandes oder Vereins.

Art. 2.2: Rechtliche Bedeutung des Startrechts

Mit der Erteilung einer Startberechtigung für den LSCHV unterstellt sich die betreffende Person automatisch der Rechtsprechung des LSCHV. Sie anerkennt insbesondere:

- a. die Bestimmungen der Statuten und Reglemente des LSCHV, und
- b. die Dopingbestimmungen gemäss Statuten des Liechtenstein Olympic Committee und die ausschliessliche Zuständigkeit und Kompetenz des Leistungssport-Ausschuss des Liechtenstein Olympic Committee zur erstinstanzlichen Beurteilung von Dopingvergehen (www.antidoping.ch);
- c. die Zuständigkeit der Verwaltungsbeschwerdekommision für die Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des Leistungssport-Ausschusses des Liechtenstein Olympic Committee, wenn die Streitigkeit „national“ ist. Die gesetzlichen Beschwerdefristen sind einzuhalten. Oder wenn der Rechtsstreit „international“ ist, an das Schiedsgericht für Sport (CAS) in Lausanne, Schweiz, ausschliesslich in Form eines Rechtsmittels, wodurch der Streit nach dem Code of Sports Related

Arbitration endgültig beigelegt wird. In diesem Fall beträgt die Widerspruchsfrist einundzwanzig Tage (21 Tage) nach Erhalt der Entscheidung über die Berufung.

Nimmt eine Person mit einer Startberechtigung für den LSCHV unter dem Namen eines ausländischen, World Aquatics angeschlossenen Verbandes oder einem ihm angeschlossenen Mitgliedverein temporär oder permanent an einer oder mehreren Wettkampfveranstaltungen teil, untersteht sie während dieser Zeit der Rechtsprechung des betreffenden Verbandes.

Art. 2.3: Arten der Startberechtigung

Die Startberechtigung kann ausgestellt sein als:

- a. Jahreslizenz, gültig für alle Wettkämpfe einer Sportart während einer Wettkampfsaison;
- b. Temporärlizenz, gültig für eine limitierte Periode von maximal vier (4) Tagen und nur für eine einzige Wettkampfveranstaltung;

Wettkämpfer mit einer Jahreslizenz dürfen für die gleiche Sportart keine Temporärlizenz erwerben und mit dieser für einen anderen Verein an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen.

Wettkämpfer, die in der vorangegangenen Saison im Besitze einer Jahreslizenz waren und über keine Freigabe verfügen, dürfen in der gleichen Sportart nur für ihren bisherigen Verein eine Temporärlizenz erwerben und an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen.

Art. 2.4: Gültigkeitsdauer des Startrechts

Ein erteiltes Startrecht ist ab der Eingabe in die elektronische Datenbank (Art. 2.12) gültig.

Die Dauer der Gültigkeit ergibt sich:

- a. aus der Art der Startberechtigung (Art. 2.3);
- b. gegebenenfalls aus den Bestimmungen betreffend den Wechsel der Sportnationalität während der Wettkampfsaison (Art. 2.6) und den Wechsel des Startrechts innerhalb des LSCHV (Abschnitt C);
- c. gegebenenfalls aus Bestimmungen der Wettkampf-Reglemente der Sportarten des LSCHV.

B. Registrierung und Wechsel der Sportnationalität

Art. 2.5: Registrierung der Sportnationalität

Beim Erwerb eines Startrechts für den LSCHV muss die Sportnationalität des Wettkämpfers bekannt sein und registriert werden.

Bei Personen mit nur einer Nationalität gilt deren Nationalität als Sportnationalität.

Personen mit mehr als einer Nationalität müssen sich für eine Sportnationalität entscheiden. Zusätzlich registrieren sie sich mit ihrer zweiten Nationalität, bzw. mit einer ihrer zusätzlichen Nationalitäten.

In Liechtenstein lebende Personen ohne rechtlich anerkannte Nationalität registrieren sich mit dem Status "No Legal Nationality" (NLN). Dieser Status berechtigt nur für die Teilnahme an Wettkämpfen in Liechtenstein.

Art. 2.6: Wechsel der Sportnationalität

Bestätigt eine für den LSCHV startberechtigte Person mit mehr als einer Nationalität, dass sie noch nie an internationalen Wettkämpfen unter der Rechtsprechung von World Aquatics, von European Aquatics oder einer anderen international anerkannten Institution teilgenommen hat, kann sie beim LSCHV eine Änderung der Sportnationalität und/oder der zusätzlich gewählten zweiten Nationalität beantragen.

Hat ein liechtensteinischer Doppelbürger mit ausländischer Sportnationalität an einer internationalen Veranstaltung unter der Rechtsprechung von World Aquatics, von European Aquatics oder einer

anderen internationalen Vereinigung teilgenommen, und möchte er künftig für den LSCHV an solchen Wettkämpfen teilnehmen, muss der LSCHV World Aquatics einen entsprechenden Antrag stellen und nachweisen können, dass die World Aquatics Regeln GR 2.5 bis GR 2.7 erfüllt sind. Das World Aquatics Bureau entscheidet über Genehmigung oder Ablehnung des Wechsels der Sport-Nationalität.

C. Wechsel des Startrechts innerhalb des LSCHV (Transfer)

Art. 2.7: Grundsätze

Eine Person, die in der laufenden und in der vorangegangenen Wettkampfsaison nicht im Besitze einer Startberechtigung für eine Sportart des LSCHV war, kann das Startrecht jederzeit für irgendeinen Mitgliedverein erwerben.

Eine Person, die in der laufenden und/oder in der vorangegangenen Wettkampfsaison bereits für einen Mitgliedverein des LSCHV im Besitze einer Startberechtigung war, kann das Startrecht für einen anderen Mitgliedverein in der gleichen Sportart nur erwerben, wenn er über eine Freigabe des bisherigen Vereins verfügt.

Die Freigabe kann nur auf ein bestimmtes Datum innerhalb von Transferperioden, wie sie von der betreffenden Sportart festgelegt sind, beantragt werden.

Art. 2.8: Nachweis der Freigabe

Der Nachweis der Freigabe kann sein:

- a. die Freigabeerklärung des bisherigen Vereins (Freigabebrief);
- b. stillschweigende Freigabe, nachgewiesen durch das Freigabegesuch gemäss Art. 2.9;
- c. eine Freigabeverweigerung mit dem Nachweis, dass die Verweigerungsgründe hinfällig sind, oder
- d. eine Freigabeverweigerung, die vom LSCHV schriftlich abgelehnt wurde.

Art. 2.9: Freigabegesuch

Ist ein Wettkämpfer nicht im Besitz einer Freigabeerklärung und will er seine Freigabe erwirken, muss er bei seinem bisherigen Mitgliedverein schriftlich auf sein Startrecht verzichten und gleichzeitig eine Freigabeerklärung verlangen. Das Freigabegesuch kann im Auftrag des Wettkämpfers auch von einer Drittperson eingereicht werden.

Das Startrecht für den bisherigen Verein bleibt bis zu dem Datum gültig, auf welches der Verzicht auf das Startrecht erklärt wurde.

Der bisherige Mitgliedverein beantwortet das Freigabegesuch mit einer Freigabe (Freigabebrief) oder einer Freigabeverweigerung.

Art. 2.10: Stillschweigende Freigabe

Wenn der bisherige Mitgliedverein das Freigabegesuch eines Wettkämpfers nicht innert 20 Tagen ablehnt, so gilt dies als Freigabe und als Verzicht auf eine Freigabeverweigerung.

Art. 2.11: Freigabeverweigerung

Ein Freigabegesuch, das auf ein bestimmtes Datum innerhalb der ordentlichen Transferperiode gestellt wurde, kann innerhalb von 20 Tagen nur beim Vorliegen folgender Gründe abgelehnt werden:

- a. bei ausstehenden nachgewiesenen finanziellen Ausständen, die nicht weiter als zwei Jahre zurückliegen dürfen;
- b. wenn Vereinseigentum nachweislich noch nicht zurückgegeben ist.

Ein Freigabegesuch, das auf ein bestimmtes Datum innerhalb der ausserordentlichen Transferperiode gestellt wurde, kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich aus den in Absatz 1 genannten Gründen

abgelehnt werden. Die Freigabe kann ausserdem ohne Angabe von Gründen bis längstens vier Monate über das Datum des Gesuchs hinaus verweigert werden; nach Ablauf dieser Wartefrist ist der Wettkämpfer automatisch freigegeben, ausser wenn der Nachweis erbracht wird, dass weiterhin Verweigerungsgründe nach Absatz 1 bestehen.

Eine Freigabeverweigerung ist nur gültig, wenn sie dem Gesuchsteller begründet schriftlich mitgeteilt wurde, und gleichzeitig dem Vorstand des LSCHV eine Kopie zugestellt wurde.

Sobald der Nachweis für den Wegfall der Verweigerungsgründe erbracht ist, gilt der Wettkämpfer als freigegeben.

Kommt aus irgendwelchen Gründen keine Freigabe zustande:

- a. ist der Wettkämpfer weiterhin für den bisherigen Mitgliedverein startberechtigt und die Jahreslizenz erhält ihre Gültigkeit zurück, oder
- b. entscheidet der Vorstand des LSCHV über Freigabe oder Nicht-Freigabe

D. Administrative Bestimmungen und Verfahren

Art. 2.12: Startrechtsantrag

Die Vereine beantragen für eine Person ein neues Startrecht, bzw. die Erneuerung eines bisherigen Startrechts per Email mit den entsprechenden Formularen.

Die nachstehenden Angaben werden in der Datenbank des LSCHV gespeichert:

- a. Datum des Lizenzantrags;
- b. eindeutige ID-Nummer;
- c. Name und Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum, alle Angaben gemäss Pass, Identitätskarte oder Geburtsschein;
- d. Sportnationalität gemäss IOC-Code, bei Personen mit mehr als einer Nationalität zusätzlich die gewählte zweite Nationalität;
- e. Startrecht beantragender Verein;
- f. Sportart, für die das Startrecht gültig ist;
- g. Art der Startberechtigung (Art. 2.3);
- h. für Jahreslizenzen: Gültigkeit (gültig von ... bis ...), im Normalfall ab Datum des Lizenzantrags bis zum Ende der laufenden Wettkampfsaison;
- i. für Temporärlizenzen: gewünschte Gültigkeit, maximal 4 Tage (gültig von ... bis ...);
- j. bei Ausländern: Status für die Teilnahme an Wettkämpfen, wie von der betreffenden Sportart vorgegeben;
- k. Bestätigung des Vereins, dass die zu lizenzierende Person (bzw. deren gesetzlicher Vertreter) über die Bestimmungen von Art. 2.2 Abs. 1 informiert ist und diesen zugestimmt hat.

Bei der erstmaligen Lizenzierung und bei einem Wechsel der Sportnationalität ist dem Startrechtsantrag eine elektronische Kopie der Dokumente gemäss Abs. 2 lit. c beizufügen.

Bei einem Wechsel der Sportnationalität ist zusätzlich eine elektronische Kopie der Erklärung des Wettkämpfers beizufügen, dass er noch nie an internationalen Wettkämpfen unter der Rechtsprechung von World Aquatics, von European Aquatics oder einer anderen international anerkannten Institution teilgenommen hat.

Der Vorstand des LSCHV entscheidet über die Einzelheiten der operativen Umsetzung der Regeln für die Erteilung des Startrechts und publiziert diese in den "Allgemeinen Bestimmungen zum Erlangen einer Startberechtigung". Er veröffentlicht die nötigen Formulare, welche zur Erfassung des Startrechtsantrags nötig sind.

Art. 2.13: Lizenzlisten

Ausweis der Startberechtigung ist die für den betreffenden Verein ausgestellte Lizenzliste.

Die Lizenzliste gilt zudem als Bestätigung, dass die auf der aktuellen Lizenzliste aufgeführten Personen der Rechtsprechung des LSCHV und von Liechtenstein Olympic Committee unterstehen.

Art. 2.14: Start ohne Startberechtigung

War ein Wettkämpfer nicht startberechtigt, so sind alle Resultate ohne Startberechtigung ungültig.

Die unberechtigte Teilnahme eines Wettkämpfers an einem Wettkampf im In- oder Ausland hat zudem eine Busse zugunsten der betreffenden Sportart zur Folge, deren Höhe mindestens der Gebühr einer Jahreslizenz entspricht. Gegebenenfalls kann der Präsident des LSCHV zusätzliche Massnahmen anordnen.

Wird die Startberechtigung eines Wettkämpfers anlässlich einer Wettkampfveranstaltung bestritten, so muss der Schiedsrichter dies dem Mannschaftsführer des betreffenden Vereins mitteilen, auf die einschlägigen Reglemente aufmerksam machen und den Sachverhalt auf dem Schiedsrichterrapport aufführen.

Art. 2.15: Verantwortung der Vereine

Die Vereine sind für wahrheitsgetreue Angaben verantwortlich und gegebenenfalls haftbar.

Sind die Voraussetzungen für die Startberechtigung nicht oder nicht mehr erfüllt, so erlischt sie mit sofortiger Wirkung.

Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen haben eine Busse von mindestens 100.-- CHF zu Gunsten der betreffenden Sportart zur Folge.

Art. 2.16: Finanzielles

Für die Ausstellung einer Startberechtigung, für jeden Transfer, für jeden Wechsel der Sportnationalität und für andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Lizenzwesen wird eine Gebühr erhoben.

Der beantragende Mitgliedverein haftet für die Bezahlung der Gebühren auch dann, wenn das Startrecht verweigert wird.

Art. 2.17: Aufsicht

Die zuständigen Funktionäre des Wettkampfgerichts, des Organisators und des Ausrichters (Veranstalter) haben das Recht, jederzeit den Nachweis zu verlangen, dass der Wettkämpfer über ein gültiges Startrecht verfügt.

Kann dieser Nachweis nicht zeitgerecht erbracht werden, hat dies eine Busse zugunsten der betreffenden Sportart zur Folge; vorbehalten bleiben weitere reglementarische Massnahmen.

3. Teil: Wettkämpfe unter der Aufsicht des LSCHV

Art. 3.1: Arten von Wettkämpfen

Der LSCHV unterscheidet die folgenden Arten von Wettkämpfen:

- a. Verbandswettkämpfe;
- b. Meisterschaften des LSCHV;
- c. Einladungswettkämpfe.
- d. Vereinsinterne Wettkämpfe.
- e. Inoffizielle Wettkämpfe.

Art. 3.2: Verbandswettkämpfe

Als Verbandswettkämpfe gelten Internationale Meisterschaften, Länderkämpfe und Wettkämpfe, die dem LSCHV von World Aquatics, von European Aquatics oder einer anderen internationalen oder nationalen Institution zur Durchführung übertragen wurden.

Internationale Meisterschaften sind Olympische Spiele sowie Welt- und Kontinentalmeisterschaften jeder Art. Länderkämpfe sind Wettkampfveranstaltungen, an denen sich sowohl seitens Liechtenstein als auch des Auslandes Nationalmannschaften oder offizielle nationale Auswahlmannschaften gegenüberstehen.

An Verbandswettkämpfen sind liechtensteinische Wettkämpfer nur teilnahmeberechtigt, wenn sie beim LSCHV registriert sind, die liechtensteinische Sportnationalität besitzen und durch den LSCHV gemeldet wurden.

Die Ergebnisse werden vom LSCHV anerkannt.

Art. 3.3: Meisterschaften des LSCHV

Meisterschaften des LSCHV sind offizielle Wettkämpfe auf nationaler Ebene, welche nach den vom Vorstand des LSCHV genehmigten Reglementen durchgeführt werden.

Der Vorstand des LSCHV regelt im betreffenden Reglement die Teilnahmeberechtigung. Das entsprechende Reglement kann eine internationale Ausschreibung vorsehen.

Die Ergebnisse werden vom LSCHV anerkannt.

Art. 3.4: Einladungswettkämpfe

Einladungswettkämpfe sind offizielle Wettkämpfe der Mitgliedvereine des LSCHV.

Sie werden nach den Bestimmungen des Reglements, der Ausschreibung oder der Einladung durchgeführt und können eine internationale Beteiligung vorsehen.

An Einladungswettkämpfen sind nur Wettkämpfer teilnahmeberechtigt, welche eine Lizenz des LSCHV oder eine Startberechtigung eines ausländischen, World Aquatics angeschlossenen Verbandes oder einem ihm angeschlossenen Mitgliedverein besitzen.

Die Ergebnisse werden vom LSCHV anerkannt.

Art. 3.5: Vereinsinterne Wettkämpfe

Vereinsinterne Wettkämpfe sind Wettkämpfe, an denen ausschliesslich Angehörige der organisierenden Mitgliedvereine teilnahmeberechtigt sind.

Für diese Wettkämpfe ist keine Lizenz des LSCHV erforderlich.

Die Ergebnisse werden vom LSCHV nur für Wettkämpfer mit einer Lizenz des LSCHV anerkannt und nur wenn die Voraussetzungen für die Durchführung die Wettkampfbestimmungen der betreffenden Sportart erfüllt sind.

Die Organisatoren sind dafür verantwortlich, dass Ergebnisse von Wettkämpfern ohne Startberechtigung des LSCHV nicht in offiziellen Ranglisten und Auswertungen des LSCHV erscheinen. Andernfalls hat dies eine Busse von mindestens 100.-- CHF zu Gunsten der betreffenden Sportart zur Folge.

Art. 3.6: Inoffizielle Wettkämpfe

Inoffizielle Wettkämpfe sind Wettkämpfe, an denen auch Teilnehmer von ausserhalb des LSCHV teilnehmen, wie:

- Breitensportanlässe in Schwimmbecken und offenen Gewässern für Einzelpersonen, Gruppen oder Mannschaften, bei denen öffentlich zur Teilnahme eingeladen wird, und
- Schülerschwimmen.

Für diese Wettkämpfe ist keine Lizenz des LSCHV erforderlich.

Die Ergebnisse werden vom LSCHV nicht anerkannt.

Die Organisatoren sind dafür verantwortlich, dass deren Ergebnisse nicht in offiziellen Ranglisten und Auswertungen des LSCHV erscheinen. Andernfalls hat dies eine Busse von mindestens 100.-- CHF zu Gunsten der betreffenden Sportart zur Folge.

Art. 3.7: Start von Angehörigen ausländischer Mannschaften an Wettkämpfen unter der Aufsicht des LSCHV

Das Reglement, die Ausschreibung oder die Einladung kann die Teilnahme von Wettkämpfern ausländischer Verbände oder Vereine vorsehen. Ein solcher Wettkampf gilt als Internationaler Wettkampf.

Der teilnehmende Verband, Verein oder Einzelwettkämpfer muss von World Aquatics anerkannt sein.

Für diese Wettkämpfer ist keine Lizenz des LSCHV erforderlich.

4. Teil: Nicht unter der Verantwortung des LSCHV stehende Wettkampfveranstaltungen

Art. 4.1: Veranstaltungen in Liechtenstein ausserhalb der Zuständigkeit des LSCHV

Mitgliedern des LSCHV ist es gemäss den geltenden World Aquatics Regeln (GR 4.1 bis 4.5) nicht erlaubt, an Wettkampfveranstaltungen im Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Artistic Swimming von nicht World Aquatics Mitgliedern oder an von World Aquatics nicht anerkannten Organisationen teilzunehmen oder sich an der Organisation und Durchführung solcher Wettkämpfe zu beteiligen.

Die Ergebnisse solcher Wettkämpfe dürfen vom LSCHV nicht anerkannt werden.

Art. 4.2: Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen von World Aquatics, von European Aquatics oder einer anderen international anerkannten Institution.

An Wettkampfveranstaltungen von World Aquatics, von European Aquatics oder einer anderen international anerkannten Institution dürfen nur Personen mit der Sportnationalität Liechtenstein (LIE) teilnehmen, die vom LSCHV gemeldet sind.

Die Ergebnisse werden vom LSCHV anerkannt.

Art. 4.3: Teilnahme von Mitgliedern des LSCHV an offiziellen Wettkampfveranstaltungen im Ausland

Einzelpersonen und Mannschaften von Mitgliedern des LSCHV dürfen im Ausland nur an Wettkampfveranstaltungen im Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball oder Artistic Swimming teilnehmen, wenn der Organisator direkt oder indirekt der Rechtsprechung eines ausländischen Verbandes untersteht, der von World Aquatics anerkannt ist.

Die Teilnahme erfolgt unter dem Namen des Vereins. Teilnahme unter der Bezeichnung LIE ist nicht erlaubt.

Für die Teilnahme ist eine Auslandstartbewilligung der betreffenden Sportart erforderlich. Diese bestätigt, dass der aufgeführte Verein der Rechtsprechung des LSCHV untersteht und berechtigt ist, im Ausland an Wettkämpfen teilzunehmen, die direkt oder indirekt der Rechtsprechung eines

Mitgliedverbandes von World Aquatics unterstehen. Sie ist auf Verlangen dem Organisator und/oder dem Schiedsrichter der Wettkampfveranstaltung vorzulegen.

Die vom LSCHV ausgestellte Lizenzliste gilt auch als Auslandstartbewilligung.

Alle im Ausland an einem Wettkampf teilnehmenden Wettkämpfer müssen im Besitz einer Startberechtigung der betreffenden Sportart des LSCHV sein.

Die Ergebnisse werden vom LSCHV anerkannt.

5. Teil: Schlussbestimmungen

Art. 5.1: Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Liechtensteiner Schwimmverbandes am 29. August 2024 genehmigt und tritt am 1. September 2024 in Kraft

Liechtensteiner Schwimmverband



Thomas D. Hasler, Präsident



Birgit Sevelde-Matheis, Sekretärin